**Wahlausschreibung für die Wahl der Schulkonferenz**

Nach § 128ff des Hessischen Schulgesetzes sind an der

Struwwelpeterschule in Niederdorfelden

die Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen.

Die laut Schulgesetz für zwei Jahre zu wählende Schulkonferenz besteht an der Struwwelpeterschule (Grundschule) aus 11 Mitgliedern.

Sowohl den Vertretern und Vertreterinnen der Lehrkräfte als auch den Eltern stehen je 5 Sitze zu.  
Den Vorsitz führt der Schulleiter.

Zur Frage der stellvertretenden Mitglieder der Schulkonferenz erging folgender Erlass:

*„Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz wurde durch das Hessische Schulgesetz vereinfacht. Nach § 131 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz, der unmittelbar gilt, werden künftig keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder der Schulkonferenz gewählt; dem entgegenstehende Regelungen in der Konferenzordnung sind ungültig. Scheidet ein Mitglied aus oder ist es zeitweilig verhindert, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied ein.*

*a) Als Ersatzmitglied tritt bei Wahlen, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl)  
 durchgeführt wurden, die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der  
 nächsthohen Stimmenzahl in die Schulkonferenz ein.*

*b) Wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt, so werden die Ersatzmit-  
 glieder der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vor-  
 schlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Da nicht mehr für jedes   
 Mitglied eine ihm zugeordnete Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden muss, ist es   
 nicht, wie bisher, geboten, dass bei der Listenwahl die Wahlvorschläge mindestens doppelt so viele   
 Bewerberinnen und Bewerber enthalten müssen, wie Mitglieder zu wählen sind.*

*Damit Ersatzmitglieder für ausgeschiedene oder zeitweilig verhinderte Mitglieder eintreten können, sollen die Wahlvorschläge jedoch doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind. (….)“*

Es besteht die Möglichkeit, die Anzahl der Mitglieder der Schulkonferenz an der Struwwelpeterschule bis zur Höchstzahl von 13 zu erhöhen. Hierzu ist erforderlich, dass die Gesamtkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulelternbeirat durch getrennte Mehrheitsentscheidungen in den jeweiligen Gremien dies beschließt.

Die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden an der Struwwelpeterschule von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und des Schulelternbeirats jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt.

Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind.

In die Schulkonferenz wählbar sind neben den Mitgliedern der genannten Gremien jedes Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers.

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 des Hessischen Schulgesetzes nehmen wahr:

1.) die nach dem bürgerlichen Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,

2.) anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das  
 Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Eltern, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats sind, benötigen eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen werden vom Schulleiter ausgestellt. Die entsprechenden Formulare sind während der Öffnungszeiten im Sekretariat erhältlich (Notfalls auch noch am Abend der Wahl).

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz oder des Schulelternbeirats es beantragt, werden die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt.

Bei Listenwahl sind innerhalb von zehn Tagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele, muss jedoch mindestens so viele Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Mitglieder in die Schulkonferenz zu wählen sind.

Bei Mehrheitswahl können die Vorschläge in der Wahlversammlung gemacht werden.

**Wahltermine:**

* Wahl der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz:  
  Donnerstag, 16.12.2021, 09.40 Uhr im Lehrerzimmer der Struwwelpeterschule
* Wahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter für die Schulkonferenz:  
  Donnerstag, 16.12.2021, 19.30 Uhr im Lehrerzimmer der Struwwelpeterschule

Die Wahlen zur Schulkonferenz müssen vier Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 17.12.2021 abgeschlossen sein.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: 17.11.2021 in Niederdorfelden.

Harald Schramm Claudia Almeling

Rektor Konrektorin

Ausgehängt, in der Homepage veröffentlicht und an den Schulelternbeirat, die Mitglieder der Gesamtkonferenz und die Elternschaft verteilt.